

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für die Tarifoptionen TikTak 6, TikTak 3+TikTak 6, TikTak 7, TikTak 3+TikTak 7, TikTak 8, TikTak 3+TikTak 8, TikTak 9, TikTak 3+TikTak 9, TikTak 3+TikTak Kombi 7+8 und TikTak Kombi 7+8* sowie über den (Eventual)Antrag auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen Fernsprechanschluss, ISDN, für die Bereichskennzahl für private Netze, Phone Club, Tarifoption Buisness 1, Tarifoption Privat 1, Telekommunikationsdienst Bonus Talk, Tarifoption TikTak 3, Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete, Tarifoption TikTak Business, Tarifoption TikTak Family, Tarifoption TikTak International, Telekommunikationsdienst TikTak Online, Tarifoption TikTak Plus, Tarifoption TikTak Privat und Telekommunikationsdienst-Telekommunikationszuschuss* in ihrer Sitzung vom 24.09.2001 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 32/2001) wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 19.03.2001 auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen für die Tarifoptionen TikTak 6, TikTak 3+TikTak 6, TikTak 7, TikTak 3+TikTak 7, TikTak 8, TikTak 3+TikTak 8, TikTak 9, TikTak 3+TikTak 9, TikTak 3+TikTak Kombi 7+8, und TikTak Kombi 7+8*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
2. Gemäß § 18 Abs 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 19.03.2001 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für die Tarifoptionen TikTak 6, TikTak 3+TikTak 6, TikTak 7, TikTak 3+TikTak 7, TikTak 8, TikTak 3+TikTak 8, TikTak 9, TikTak 3+TikTak 9, TikTak 3+TikTak Kombi 7+8 und TikTak Kombi 7+8*, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

3. Gemäß § 18 Abs 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 20.09.2001 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen Fernsprechanchluss, ISDN, für die Bereichskennzahl für private Netze, Phone Club, Tarifoption Buisness 1, Tarifoption Privat 1, Telekommunikationsdienst Bonus Talk, Tarifoption TikTak 3, Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete, Tarifoption TikTak Business, Tarifoption TikTak Family, Tarifoption TikTak International, Telekommunikationsdienst TikTak Online, Tarifoption TikTak Plus, Tarifoption TikTak Privat und Telekommunikationsdienst-Telekommunikationszuschuss* die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden genehmigt.
4. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkte 2 und 3) erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumen gemittelt über peak/off peak nicht mehr als ATS 0,80 (= 0,06 EURO) betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs. 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.
5. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkte 2 und 3) erfolgt weiters unter der Auflage, dass die Telekom Austria AG auf die genehmigten Tarife ausschließlich die von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 21.01.1999, G 21/98, genehmigten Rabatte oder gegebenenfalls von der Telekom-Control-Kommission noch zu genehmigende Rabatte jeweils mit der zusätzlichen Maßgabe anwendet, dass die Rabattgewährung nicht zu einer Kostenunterdeckung in den jeweiligen Tarifoptionen führt.
6. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkte 2 und 3) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs 6 und 7 TKG über einen – zum Zeitpunkt der

Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebracht - Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.

7. Der Telekom Austria AG wird die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich, beginnend mit dem letzten Quartal 2001, spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende, Unterlagen in elektronischer Form über folgende Daten der Regulierungsbehörde zu übermitteln:
  - Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption sowie Umsätze aus Grundentgelten und getrennt davon Umsätze aus monatlichen Zuschlägen für zusätzlich gewählte Tarifoptionen/Dienste
  - Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt)
8. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 110/2001, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

[Von der Wiedergabe des Ganges des Verfahrens wird angesehen]

### **2. Festgestellter Sachverhalt**

[Von der Wiedergabe des festgestellten Sachverhaltes wird angesehen]

### **3. Beweiswürdigung**

[Von der Wiedergabe der Beweiswürdigung wird angesehen]

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 111 Z 2 TKG ist die Telekom-Control-Kommission (unter anderem) zur Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten gemäß § 18 TKG zuständig. Gemäß § 18 Abs 4, 6 und 7 TKG unterliegen sowohl allgemeine Geschäftsbedingungen als

auch Entgeltbestimmungen marktbeherrschender Sprachtelefonanbieter im Festnetz der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Hinsichtlich der Entgeltbestimmungen ist eine derartige Genehmigung nur erforderlich, sofern eine dauerhafte Änderung des Tarifgefüges erfolgt. Die Einführung einer grundsätzlich neuen Tarifoption, welche auf unbeschränkte Dauer eingerichtet wird, ist jedenfalls als Änderung des Tarifgefüges anzusehen (vgl dazu den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 23.10.2000, G 36/00).

#### Genehmigung der Geschäftsbedingungen

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid vom 29.06.1999, G 11/99-65, ausgeführt hat, sind als Geschäftsbedingungen iSd § 18 TKG jedenfalls jene Bestimmungen (ungeachtet, ob sie in den von der Antragstellerin als Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Entgeltbestimmungen bezeichneten Dokumenten enthalten sind) anzusehen, die die Rechte und Pflichten aus dem zwischen Betreiber und Teilnehmer geschlossenen Vertrag – mit Ausnahme der Entgelte – regeln oder in die rechtlich geschützten Positionen der Vertragspartner eingreifen.

#### Genehmigung von Entgelten

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Die Richtlinie 98/10/EG verweist in Art. 17 Abs. 2 bezüglich der Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste auf den Grundsatz der Kostenorientierung nach Anhang II der Richtlinie 90/387/EWG. Weitere Kostenrechnungsgrundsätze werden durch Art. 18 und 19 der Richtlinie 98/10/EG aufgestellt.

Gemäß § 4 Telekom–Tarifgestaltungsverordnung, BGBl 650/1996, ergeben sich Kostenträger für den Sprachtelefondienst durch Aggregation von sogenannten Gesprächsprofilen, d. h. die statistische Auswertung des Telefonierverhaltens der Teilnehmer, die, gegliedert nach Teilnehmertypus, das Verhalten der Teilnehmer im Hinblick auf a) Ortszone, Fernzonen, internationale Zonen (nun wohl auch: Zugang zu Mobilnetzen), b) Tageszeit/Wochentag und c) Gesprächsdauer ersichtlich machen. Die Tarife sind distanzabhängig zu gestalten, wobei die Anzahl der Gesprächsminuten je Zone den für den Nachweis der Kostenorientierung geltenden Kostenträger darstellt. Eine Quersubventionierung zwischen Tarifzonen ist unzulässig. Eine Staffelung nach Wochentagen und Tageszeit ist zulässig, ebenso das Angebot mehrerer Optionstarife mit freier Tarifwahl durch die Abnehmer.

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind die Entgelte entsprechend den „jeweils zugrundeliegenden Kosten“ festzulegen. Dies bedeutet, dass die Gliederung entsprechend der Entgelte in gewissem Maße die Verteilung der zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln muss.

Die wesentlichste Differenzierung der zugrundeliegenden Kosten besteht in der Trennung der Kosten in jene des Kernnetzes (Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten, Transitdiensten und Trägerdiensten für die Betreiber) und jene des Zugangsnetzes

(Empfehlung 98/322/EG der Kommission vom 08.04.1998: Ortsanschlussnetz), das die Anschaltung an das Telefonnetz umfasst. Die Kosten des Zugangsnetzes entstehen für Netzkomponenten, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind, und sind daher im Sinne der Kostenorientierung aus den monatlichen Grundentgelten zu decken. Das Kernnetz ist keinem speziellen Teilnehmer zugeordnet, sondern wird vom Teilnehmer nur dann in Anspruch genommen, wenn er eine Verbindung aufbaut. Dementsprechend sind die Kosten des Kernnetzes im Sinne der Kostenorientierung aus den Verbindungsentgelten zu decken (vgl dazu insbesondere den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.6.1999, G 11/99-65, Abschnitt 5).

#### Zu Spruchpunkt 1

Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und *Leistungsbeschreibungen für die Tarifoptionen TikTak 6, TikTak 3+TikTak 6, TikTak 7, TikTak 3+TikTak 7, TikTak 8, TikTak 3+TikTak 8, TikTak 9, TikTak 3+TikTak 9, TikTak 3+TikTak Kombi 7+8 und TikTak Kombi 7+8* entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen und waren daher gemäß § 18 Abs 4 TKG zu genehmigen. Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine Begründung gem § 58 Abs 2 AVG entfallen.

#### Zu Spruchpunkt 2

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine Begründung gem § 58 Abs 2 AVG entfallen.

#### Zu Spruchpunkt 3

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine Begründung gem § 58 Abs 2 AVG entfallen.

#### Zu Spruchpunkt 4 (Entgelte für Rufe zur Mobilzone):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Daher hat die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der in § 18 Abs 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria AG im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria AG ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria AG aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird. Die Telekom Austria AG steht mit den derzeit vier aktiven österreichischen Mobilnetzbetreibern in einem Wettbewerbsverhältnis und hat ein wirtschaftliches Interesse daran, die Substitution von Festnetzanschlüssen durch Mobilnetzanschlüsse hintanzuhalten oder Kunden, die bereits zu einem Mobilnetzbetreiber gewechselt sind, zurückzugewinnen.

Ein Kunde wird in seiner Entscheidung, ob er seinen Festnetzanschluss zugunsten eines Mobilnetzanschlusses aufgibt, sowie in seiner Entscheidung, welchen Mobilnetzbetreiber er auswählt, auch berücksichtigen, zu welchen Entgelten der Mobilnetzanschluss erreichbar ist. Solange der Marktanteil alternativer Verbindungsnetzbetreiber gering ist, wird er dabei vor allem die Entgelte der Telekom Austria AG zum jeweiligen Mobilnetz beachten. Sind diese Entgelte zu hoch, so wird ihn dies von seiner Entscheidung abhalten, weil er seinen Anrufern diese Entgelte nicht zumuten will bzw. weil er befürchten muss, dass ihn weniger Personen anrufen.

Eine Beschränkung des Erlöses auf ATS 0,80 entspricht dem Grundsatz der Kostenorientierung. ATS 0,80 mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria AG erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria AG eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria AG etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG besonders niedrige Freizeittarife anbieten, zu anderen Mobilnetzen aber eine Flat Rate, so würde sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die nunmehr vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria AG für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

§ 18 Abs. 2 TKG steht einer kurzfristig angekündigten Entgeltreduktion nicht entgegen. § 18 Abs. 2 TKG hat nämlich nur den Zweck, die Teilnehmer vor nachteiligen Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte zu schützen. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte kann unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Erhöhungen der Entgelte zu Mobilfunk sind daher gemäß § 18 Abs. 2 TKG erst zwei Monate nach Kundmachung zulässig. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass in den Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen der Telekom Austria AG und den Mobilnetzbetreibern entsprechende Bestimmungen vorzusehen sein werden, die den Mobilnetzbetreibern Erhöhungen der Terminierungsentgelte nicht ermöglichen, wenn

diese so kurzfristig erfolgen würden, dass die Telekom Austria AG sie gemäß § 18 Abs. 2 TKG nicht an die Endkunden weitergeben kann.

Die vorgesehene Verpflichtung, Änderungen der Zusammenschaltungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 TKG. Die Verpflichtung, Änderungen der Entgelte anzuzeigen, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TKG.

Die nunmehrige Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 4 enthaltene Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria AG hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

#### Zu Spruchpunkt 5 (Auflage hinsichtlich der Rabatte):

Gemäß § 18 Abs 6 TKG unterliegen die Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens für den öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Rabattbestimmungen gestalten die von den Kunden des Telekommunikationsdiensteanbieters zu leistenden Entgelte. Die von der Telekom Austria AG für den Bereich der Festnetz-Sprachtelefonie angewandten Rabatte unterliegen daher der Genehmigungspflicht (vgl dazu näher den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.1.1999, G 21/98-6). Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit von Entgelten kann selbstverständlich nicht nur auf „Listenpreise“ abgestellt werden, sondern es sind auch die gewährten Rabatte zu berücksichtigen. Andernfalls wäre das Genehmigungsverfahren ein leicht zu umgehendes Regulierungsinstrument, da es die Antragstellerin in der Hand hätte, durch eine Änderung der „Listenpreise“ die Genehmigung zu erreichen, dann jedoch durch eine gegenläufige Änderung der Rabattbestimmungen de facto die ursprünglich beantragten, als nicht genehmigungsfähig beurteilten Tarife im Markt aber dennoch anzuwenden.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits in der Entscheidung vom 14.1.1999, G 21/98-06, ein Rabattschema der Telekom Austria AG genehmigt, welches anhand der damals in Verwendung befindlichen Entgelte und der in den Tarifgenehmigungsverfahren geprüften Kostensituation gewährleistete, dass trotz Anwendung der Rabatte die Kostendeckung in den einzelnen Tarifoptionen sowie Gebührenzonen gegeben blieb. Insbesondere durch die Absenkung von Tarifen ist jedoch eine Situation eingetreten, in der nicht mehr von kostendeckenden Tarifen bei voller Anwendung schon der genehmigten Rabatte auszugehen ist. Auch die nunmehr genehmigten Tarifoptionen sind kostenorientiert, weisen jedoch eine geringere Kostenüberdeckung als das mit Bescheid vom 29.6.1999, G 11/99-65, genehmigte Tarifschema auf.

Der Telekom Austria AG war daher die Auflage aufzuerlegen, bei der Anwendung der genehmigten Rabattbestimmungen auf die nunmehr genehmigten Tarife – die bei der Genehmigung der Rabattbestimmungen am 14.1.1999 naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnten – die Grenze der Kostendeckung in der jeweiligen Tarifoption nicht zu unterschreiten. Eine derartige Auflage ist auch von der Telekom Austria AG mit Schreiben vom 19.09.2001 (ON 9) akzeptiert worden. Es versteht sich von selbst, dass ausschließlich genehmigte Rabatte zur Anwendung kommen können und dass hinsichtlich der angewendeten Rabatte die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes und kontrahierungspflichtiges Unternehmen nichtdiskriminierend vorzugehen hat.

#### Zu Spruchpunkt 6 (Auflösende Bedingung)

Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, G 07/01 vom 18.05.2001, G 12/01 vom 18.05.2001 und G 15/01 vom 18.05. waren auch im Bescheid G 19/01 die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung der Befristung kann auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, verwiesen werden.

#### Zu Spruchpunkt 7:

[Von der Wiedergabe dieses Teiles der Rechtlichen Begründung wird abgesehen]

### **5. Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 8) gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 24.09.2001

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann